

Universität Leipzig  
Fakultät für Geschichte, Kunst- und  
Orientwissenschaften

# **Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Arabistik an der Universität Leipzig**

Vom 8. Juli 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. 900 ) hat die Universität Leipzig am 14. Mai 2009 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Arabistik erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Arabistik gehört eine bestandene Eignungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Arabistik erwarten lassen.

**§ 2**

**Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung kann sich bewerben, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges Arabistik genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn nachweisen kann.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - ein tabellarischer Lebenslauf;
  - ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife), einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie;
  - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse;
  - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
  - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten;
  - Eignungsbewerbungsschreiben gemäß § 4 Abs. 2.
- (3) Die Bewerbung muss spätestens zwei Wochen vor dem nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Termin schriftlich im Orientalischen Institut der Fakultät Geschichte, Kunst und Orientalwissenschaften eingereicht werden (Ausschlussfrist).
- (4) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird dies anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

**§ 3**

**Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.

- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studentenvertreter/Studentenvertreterin mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 4**

### **Verfahren der Eignungsprüfung**

- (1) Die Eignungsfeststellung wird einmal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Eignungsprüfung erfolgt durch ein schriftliches Eignungsbewerbungsschreiben. Das Eignungsbewerbungsschreiben muss die Angabe enthalten, für welchen Schwerpunkt der Arabistik (Kultur und Geschichte, Arabische Sprach- und Übersetzungswissenschaft, Islamisches Recht, Wirtschaft und Sozialgeografie) sich der/die Kandidat/in interessiert. Insbesondere ist die Zielsetzung des Masterstudienganges auszuführen und in Bezug auf die geplanten Schwerpunkte darzustellen. Weiterhin ist eine Darlegung, welche spezifischen Kenntnisse aus dem

vorausgegangenem Bachelorstudium eingebracht werden können, erwünscht. Das Eignungsbewerbungsschreiben soll 400 Wörter nicht überschreiten.

- (3) Mit der Einreichung des Eignungsbewerbungsschreibens nach Absatz 2 hat der/die Bewerber/in zu versichern, dass er/sie das Schreiben eigenverantwortlich und ohne Beteiligung Dritter verfasst hat.
- (4) Die Prüfungskommission prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Arabistik geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und das Eignungsbewerbungsschreiben herangezogen. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen.
- (5) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Kommission auf Grund der eingereichten Unterlagen, insbesondere der Hochschulzugangsberechtigung und den sonstigen bereits erbrachten Studienleistungen und der Bewertung der Bewerbungsbegründung im Antragsschreiben nach Absatz 2 und § 2 Abs. 2, davon überzeugt ist, dass die/der Studienbewerber/in durch die nachgewiesenen Kenntnisse über einen individuellen Leistungsstand verfügt, der es ihm/ihr erlaubt, am Masterstudiengang Arabistik erfolgreich teilzunehmen.
- (6) Das Ergebnis der Eignungsfeststellung soll sechs Wochen nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen vorliegen und bekannt gegeben werden.
- (7) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist zu protokollieren und dem Prüfungsausschuss für die regionalwissenschaftlichen Fächer der Fakultät Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften zu übermitteln. Dieses Protokoll wird von den Prüfern unterzeichnet.

## **§ 5**

### **Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung**

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf insgesamt drei Jahre verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die Feststellung der Eignung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage. Die Immatrikulation auf der Grundlage der bestandenen Eignungsprüfung erfolgt vorbehaltlich weiterer Zugangsvoraussetzungen nach § 2 der Studienordnung sowie dem Nachweis der Arabischkenntnisse und unbeschadet von kapazitätsbegründeten Zulassungsbeschränkungen.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die regionalwissenschaftlichen Fächer der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

## **§ 6**

### **Termine und Wiederholungen**

- (1) Der Termin für die Einreichung der Unterlagen und des Bewerbungsschreiben wird spätestens drei Monate vor dem maßgeblichen Termin in geeigneter Form vom Orientalischen Institut bekannt gegeben. Eine Bestätigung erfolgt nicht. Verspätet eingegangene Bewerbungen finden keine Berücksichtigung.
- (2) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 14. April 2009 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 14. Mai 2009 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 8. Juli 2009

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor